

**Öffentliches Pflichtangebot**  
**gemäß § 22 ff Übernahmegesetz**  
**der**  
**CROSS Industries AG (FN 261823 i)**  
**an die**  
**Aktionäre der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft (FN 104570 f)**

**Angebot:** Kauf von sämtlichen Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft; aufgrund der verbindlichen Verzichtserklärung der 3-Banken Beteiligung Gesellschaft m.b.H. betrifft das Angebot effektiv 1.014.907 Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft, die insgesamt einer Beteiligung von 25,37 % des Grundkapitals entsprechen.

**Angebotspreis:** EUR 15,46 je Stückaktie (ISIN AT 0000816301) cum Dividende 2006. Dieser Angebotspreis setzt sich aus dem Kaufpreis pro Aktie von € 14,46 und der voraussichtlichen Dividende für das Geschäftsjahr 2006 von € 1,00 zusammen. Jene Aktionäre, deren Aktien vor dem Ex-Tag an den Bieter übereignet werden (zur Zahlung und Übereignung siehe Punkt 2.5.5.) erhalten daher den vollen Angebotspreis von € 15,46. Jene Aktionäre, deren Aktien nach dem Ex-Tag an den Bieter übereignet werden, erhalten daher nur den Kaufpreis pro Aktie in Höhe von € 14,46. Soweit eine von der voraussichtlichen Dividende von € 1,00 abweichende Dividende für das Geschäftsjahr 2006 ausgeschüttet wird, ist die Gleichbehandlung der Aktionäre durch eine Nachzahlungsverpflichtung sowie eine Dividendengarantie des Bieters sichergestellt. Für nähere Erläuterungen wird auf Punkt 2.2.1. verwiesen.

**Annahmefrist:** 1.2.2007 bis 22.2.2007, das sind 3 Wochen

**Annahme- und Zahlstelle:** Raiffeisen Centrobank AG (FN 117507 f) Tegetthoffstraße 1, 1015 Wien

## **1. Ausgangslage und Gründe für das Angebot**

### **1.1. Ausgangslage**

Bis zum 15.12.2006 bestand bei der Zielgesellschaft folgende Beteiligungsstruktur:

Aktionär	Anzahl der Aktien	in % des Grundkapitals
Bank Austria Creditanstalt AG	518.617	12,97 %
RZB Private Equity Holding AG	627.941	15,70 %
3-Banken Beteiligung Gesellschaft m.b.H.	627.941	15,70 %
CROSS Industries AG	1.210.594	30,26 %
Streubesitz	1.014.907	25,37 %
Summe	4.000.000	100,00 %

Bis zum 15.12.2006 bestand zwischen der RZB Private Equity Holding AG, der 3-Banken Beteiligung Gesellschaft m.b.H., der Bank Austria Creditanstalt AG und der Bieterin eine Aktionärsvereinbarung in der zuletzt gültigen Fassung vom 13./20./23.2. und 3.3.2006 (die „Aktionärsvereinbarung“). Von den von der Bieterin insgesamt gehaltenen 1.210.594 Aktien waren nur 548.973 Aktien Gegenstand der Aktionärsvereinbarung. Der Beitritt der Bieterin zu dem durch die Aktionärsvereinbarung gebildeten Syndikat erfolgte durch den im August 2005 erfolgten Erwerb von 502.427 Stück syndizierten Aktien von der Deutsche Beteiligungsgesellschaft Fonds III GmbH und von weiteren 46.546 Stück syndizierten Aktien von der Deutsche Beteiligungs AG unter gleichzeitigem Austritt der Vorgenannten aus dem Syndikat. Gleichzeitig haben die RZB Private Equity Holding AG und die 3-Banken Beteiligung Gesellschaft m.b.H. jeweils 227.941 Stück syndizierte Aktien von der Deutsche Beteiligungs AG erworben und die Bieterin insgesamt 53.454 Stück nicht syndizierte Aktien von der Deutsche Beteiligungs AG, Deutsche Beteiligungsgesellschaft Fonds III GmbH und Deutsche Beteiligungsgesellschaft mbH & Co Fonds I KG erworben. Mit Bescheid vom 20. Oktober 2005, GZ 2005/1/3-37, hat die Übernahmekommission ausgesprochen, dass diese Veränderungen insgesamt eine geringfügige Veränderung iSv § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG aF darstellen. Durch nachfolgende weitere Zukäufe hat der Bieter sein Aktienpaket schließlich auf die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Anzahl von 1.210.594 Aktien erhöht.

## 1.2. Gründe für das Angebot

### 1.2.1. Wirtschaftliche Gründe für den Erwerb der Zielgesellschaft

Die Bieterin erwirbt Beteiligungen vorwiegend an international tätigen Unternehmen, die in Österreich oder dessen Nachbarstaaten ihren Sitz haben, um dadurch langfristig Kapitalerträge zu erwirtschaften. Der Schwerpunkt der Investitionsstrategie liegt in der Übernahme von Unternehmen durch den Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung oder zumindest durch die Sicherung eines erheblichen Einflusses auf die Unternehmensführung. Die Beteiligungspolitik des Bieters ist grundsätzlich auf nachhaltige Beteiligungen und nur in Ausnahmefällen auf eine klare Exitstrategie ausgerichtet.

Die Zielgesellschaft ist das führende Unternehmen für Beteiligungsfinanzierung in Österreich und hat eine Reihe österreichischer Unternehmen an die Börse gebracht (zB Andritz, Palfinger, Bene). Sie stützt am Markt bereits etablierte, zukunftssträchtige Unternehmen zur Realisierung von weiteren Expansions- und Internationalisierungsstrategien mit Kapital aus. Die Zielgesellschaft ist dabei immer ein Partner auf Zeit. Ihr Ausstieg erfolgt über den Börsengang des

Beteiligungsunternehmens oder durch die Abgabe der Anteile an einen strategischen Investor bzw. Gesellschafter. Der Bieter und die Zielgesellschaft stehen aufgrund ihrer unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche in keinem direkten Wettbewerb zueinander, vielmehr ergänzen sich ihre Tätigkeitsbereiche. Dies führt zu einer wesentlichen Ausweitung des bisherigen Tätigkeitsbereiches des Bieters und eröffnet die Möglichkeit zur gemeinsamen Realisierung von Synergien durch Bieter und Zielgesellschaft.

### **1.2.2 Rechtliche Gründe für das öffentliche Pflichtangebot**

Die bis zum 15. Dezember 2006 zwischen Bank Austria Creditanstalt AG, RZB Private Equity Holding AG, 3-Banken Beteiligung Gesellschaft m.b.H. und der Bieterin bestehende Aktionärsvereinbarung sah im Wesentlichen neben wechselseitigen Vorkaufsrechten der Syndikatsmitglieder Nominierungsrechte der Syndikatsmitglieder für insgesamt fünf Aufsichtsratsmitglieder vor. Weiters war festgelegt, dass der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft aus sieben Mitgliedern besteht und die nach der Ausübung der Nominierungsrechte verbleibenden restlichen zwei Aktionärsvertreter durch die Syndikatspartner im Einvernehmen mit unabhängigen, allgemein anerkannten Fachleuten besetzt werden. Die Nominierungsrechte waren so ausgestaltet, dass der Bieter zwei Aufsichtsratsmitglieder (darunter den Vorsitzenden) und die übrigen Syndikatsmitglieder je ein Aufsichtsratsmitglied nominiert haben. Gemäß Punkt IV. der Aktionärsvereinbarung hatten die Repräsentanten der Syndikatsmitglieder im Aufsichtsrat die Beschlussfassung über alle in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft zu beschließenden Gegenstände vorzubereiten und darauf hinzuwirken, dass die von ihnen vertretenen Aktionäre ihr Stimmrecht aus den syndizierten Aktien in den Hauptversammlungen entsprechend den Syndikatsbeschlüssen ausüben. Das Syndikat hielt damit eine kontrollierende Beteiligung gemäß § 1 Z 1 der 1. ÜbV bzw. gemäß §§ 22 Abs 2 iVm 23 Abs 1 ÜbG nF. Der Einfluss der Syndikatsmitglieder auf die Willensbildung innerhalb der Zielgesellschaft beherrschenden Syndikats war ganz wesentlich durch die Nominierungsrechte zum Aufsichtsrat bestimmt. Alle Beschlüsse, insbesondere auch das Stimmverhalten der Syndikatsmitglieder in den Hauptversammlungen, wurden in den Aufsichtsratssitzungen vorbereitet; eine getrennte Syndikatsversammlung fand nicht statt. Die Kontrollmöglichkeiten innerhalb des Syndikats waren gleichmäßig unter die Syndikatsmitglieder verteilt. Um die Mehrheit innerhalb der - bei materieller Betrachtung gleichzeitig die Syndikatsversammlung bildenden - Aufsichtsratssitzung zu erreichen, bedurfte es des Zusammenwirkens von Vertretern mehrerer im Aufsichtsrat verteilter Gruppen. So konnte eine einzelne im Aufsichtsrat vertretene Gruppe Beschlüsse nur dann durchsetzen, wenn zwei oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder - aus der Gruppe der Banken oder der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder - einen Beschlussvorschlag unterstützten. Durch diesen Abstimmungsmechanismus bestand auch keine Veto-Position eines Aktionärs bzw. einer Aktionärsgruppe. Auch dem Bieter kam selbst aufgrund seines Nominierungsrechtes für zwei Aufsichtsratsmitglieder im Syndikat keine Sperrminorität zu. Der Bieter konnte auch mit der außerhalb des Syndikats gehaltenen Beteiligung von zuletzt 16,54 % keine Beschlüsse mit qualifiziertem Mehrheitserfordernis von 75 % in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft verhindern.

Durch die am 15.12.2006 vereinbarte ersatzlose Aufhebung der Aktionärsvereinbarung wurde die aus Bank Austria Creditanstalt AG, RZB Private Equity Holding AG, 3-Banken Beteiligung Gesellschaft m.b.H. und dem Bieter bestehende Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger aufgelöst. Durch diese Auflösung erlangte der Bieter aufgrund seiner unmittelbaren Beteiligung an der Zielgesellschaft, die mit 30,26 % mehr als 30 % der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte vermittelt, allein eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft. Der Bieter ist damit gemäß §§ 22 a Z 2 iVm § 22 Abs 1 ÜbG verpflichtet, ein Angebot für sämtliche Aktien der Zielgesellschaft zu stellen. Gegenstand, der am 15.12.2006 abgeschlossenen, die Aktionärsvereinbarung in ihrer Gesamtheit aufhebenden Vereinbarung war weiters der Verkauf von 518.617 Aktien der Bank Austria Creditanstalt AG an den Bieter, der Verkauf von 467.941 Aktien der RZB Private Equity Holding AG an den Bieter sowie der Verkauf von 160.000 Aktien der RZB Private Equity Holding AG an die 3-Banken Beteiligung Gesellschaft m.b.H.. Die vorbeschriebenen Aktienverkäufe an den Bieter standen jeweils unter der aufschiebenden Bedingung des Wegfalls des Durchführungsverbotes gemäß § 17 KartG 2005. Gemäß Mitteilung der Bundeswettbewerbsbehörde vom 4.1.2007 zu Geschäftszahl BWB/Z-264/7 ist das Durchführungsverbot mit Wirkung vom 5.1.2007 weggefallen. Der Bieter hat diese Aktienerwerbe auch beim deutschen Bundeskartellamt als ausländischen Zusammenschluss gemäß §§ 39, 130 Abs 2 GWB angemeldet; gemäß Mitteilung des Bundeskartellamtes vom 27.12.2006 zu Geschäftszahl B 4 – 556/06 erfüllt das Zusammenschlussvorhaben nicht die Untersagungsvoraussetzungen des § 36 Abs 1 GWB und kann daher vollzogen werden. Die Übertragung der jeweils kaufgegenständlichen Aktien an die Bieterin ist am 9.1.2007 erfolgt.

Seit 9.1.2007 besteht nunmehr bei der Zielgesellschaft folgende Beteiligungsstruktur:

<b>Aktionär</b>	<b>Anzahl der Aktien</b>	<b>in % des Grundkapitals</b>
Bieter	2.197.152	54,93 %
3-Banken Beteiligung Gesellschaft m.b.H.	787.941	19,70 %
Streubesitz	1.014.907	25,37 %
Gesamt	4.000.000	100,00 %

Im Zuge der Aufhebung der Aktionärsvereinbarung hat der Bieter mit der 3-Banken Beteiligung Gesellschaft m.b.H. eine Vereinbarung abgeschlossen, gemäß der ua der 3-Banken Beteiligung Gesellschaft m.b.H. für die Dauer ihrer Beteiligung im Ausmaß von mindestens 10 % am Grundkapital der Zielgesellschaft ein Sitz im Aufsichtsrat zusteht. Dieses zugunsten der 3-Banken Beteiligung Gesellschaft m.b.H. vereinbarte Nominierungsrecht für ein Mitglied des Aufsichtsrates, welches dem bisher der 3-Banken Beteiligung Gesellschaft m.b.H. aufgrund der Aktionärsvereinbarung zustehenden Nominierungsrecht entspricht, ändert nichts an der nunmehr alleinigen Kontrolle des Bieters. Ungeachtet des in der Vereinbarung vom 15.12.2006 der 3-Banken Beteiligung

Gesellschaft m.b.H. vom Bieter eingeräumten Nominierungsrechtes für ein Aufsichtsratsmitglied handelt es sich bei der 3-Banken Beteiligung Gesellschaft m.b.H. nicht um einen mit dem Bieter gemeinsam vorgehenden Rechtsträger iSd § 1 Z 6 ÜbG.

## **2. Kaufangebot**

### **2.1. Kaufgegenstand**

Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft (ISIN AT 0000816301), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 7,27, gerichtet, die sich nicht im Eigentum des Bieters befinden. Aufgrund der verbindlichen Verzichtserklärung der 3-Banken Beteiligung Gesellschaft m.b.H. vom 15.12.2006 betrifft das Angebot effektiv 1.014.907 Aktien (25,37 % vom Grundkapital).

Das Angebot versteht sich im Falle der Übereignung der Aktien (zur Zahlung und Übereignung siehe Punkt 2.5.5.) vor dem Ex-Tag cum Dividende für das Geschäftsjahr 2006 und im Falle der späteren Übereignung ex Dividende. Die Aktien sind bei der Zahlstelle einzureichen.

### **2.2. Kaufpreis und Preisfindung**

#### **2.2.1. Ermittlung des Angebotspreises**

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG muss der Preis eines Pflichtangebotes mindestens dem durchschnittlichen nach dem jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde. Er darf die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (15.12.2006) beträgt € 15,294 je Aktie.

Der Bieter hat in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Angebots Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft zum Höchstkurs von EUR 15,46 je Aktie erworben bzw einen solchen Erwerb vereinbart. Der Bieter hat mit Vereinbarung vom 15.12.2006 518.617 Aktien von der Bank Austria Creditanstalt AG und 467.941 Aktien von der RZB Private Equity Holding AG zu einem Kaufpreis von EUR 15,46 pro Aktie erworben. Hinsichtlich der erworbenen Aktien steht der Dividendenanspruch für das Geschäftsjahr 2006 der CROSS Industries AG zu.

Der Angebotspreis beträgt cum Dividende für das Geschäftsjahr 2006 EUR

15,46 je Aktie. Gemäß Ad-hoc Mitteilung des Vorstandes der Zielgesellschaft vom 26.1.2007 beträgt die voraussichtliche Dividende für das Geschäftsjahr 2006 € 1,0 pro Aktie. Der Angebotspreis von € 15,46 pro Aktie setzt sich aus dem Kaufpreis pro Aktie von € 14,46 und der voraussichtlichen Dividende für das Geschäftsjahr 2006 von € 1,0 zusammen. Jene Aktionäre, deren Aktien vor dem Ex-Tag an den Bieter übereignet werden (zur Zahlung und Übereignung siehe Punkt 2.5.5.) erhalten daher den vollen Angebotspreis von € 15,46. Sollte die für das Geschäftsjahr 2006 tatsächlich ausgeschüttete Dividende € 1,00 übersteigen, so erhalten diese Aktionäre eine Nachzahlung pro Aktie in Höhe des den Ausschüttungsbetrag von € 1,0 pro Aktie übersteigenden Betrages (die „Nachzahlungsverpflichtung“). Die Nachzahlung wird der Bieter auf seine Kosten binnen zehn Börsetagen ab dem Ex-Tag über die Zahlstelle veranlassen. Jene Aktionäre, deren Aktien nach dem Ex-Tag an den Bieter übereignet werden, erhalten daher nur den Kaufpreis pro Aktie in Höhe von € 14,46. Sollte die tatsächliche Dividende für das Geschäftsjahr 2006 den Betrag von € 1,00 pro Aktie unterschreiten, so erhalten diese Aktionäre zusätzlich zum Kaufpreis von € 14,46 pro Aktie jenen Betrag, um den die tatsächliche Dividende pro Aktie die voraussichtliche Dividende pro Aktie von € 1,0 unterschreitet (die „Dividendengarantie“). Durch diese Regelungen (Nachzahlungsverpflichtung und Dividendengarantie) wird eine im Falle der Ausschüttung einer von der voraussichtlichen Dividende von € 1,00 abweichenden Dividende eine durch den Zeitpunkt der Annahme des Angebotes mögliche Ungleichbehandlung der Aktionäre vermieden. Die Hauptversammlung betreffend den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2005 fand am 3.5.2006 statt; Ex-Tag war der 8.5.2006. Nach dem von der Zielgesellschaft mitgeteilten Unternehmenskalender wird die Hauptversammlung betreffend den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2006 voraussichtlich am 7.5.2007 stattfinden und Ex-Tag der 10.5.2007 sein. Ausgehend davon werden daher jene Aktionäre, die das Angebot innerhalb der 3-wöchigen Annahmefrist annehmen, den Angebotspreis von € 15,46 voraussichtlich am 9.3.2007 erhalten und jene Aktionäre, die das Angebot innerhalb der Nachfrist (siehe Punkt 2.5.2.) annehmen, die Dividende für das Geschäftsjahr 2006 voraussichtlich unmittelbar nach dem 10.5.2007 und den Kaufpreis von € 14,46 voraussichtlich am 12.6.2007 erhalten. Eine allfällige Zahlung aus der Dividendengarantie erfolgt gleichzeitig mit Zahlung des Kaufpreises von € 14,46 auf Kosten des Bieters durch die Zahlstelle.

Der Angebotspreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt daher um 1,085 % über dem durchschnittlichen nach dem jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

### **2.2.2. Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen**

Die Aktie der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft notierte zuerst 1991 im Dritten Markt bzw damaligen sonstigen Handel. Der Ausgabepreis betrug ATS 125,00/€ 9,08; der erste Schlusskurs vom 8.10.1991 betrug ATS 118,00/€ 8,57<sup>1</sup>. Die Zulassung zum Handel an der Wiener Börse fand im Mai 1992 statt; der erste

<sup>1</sup> Dies ist laut Auskunft der Wiener Börse vom 21.12.2006 der erste Schlusskurs im historischen Datenbestand.

Schlusskurs am 11.5.1992 betrug ATS 125;00/€ 9,08. Die letzte Kapitalerhöhung wurde am 23.3.1994 zum Ausgabekurs von ATS 200,00 = EUR 14,53 pro Aktie im Nominale von ATS 100,00 = € 7,27 durchgeführt.

Der Angebotspreis liegt 4,27 % unter dem Schlusskurs für Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft an der Wiener Börse (EUR 16,15) vom 14.12.2006, dem Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Die Unternehmens Invest Aktiengesellschaft hat zuletzt am 11.5.2006 eine Dividende in Höhe von EUR 0,44 gezahlt.

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diesen Wert übersteigt, betragen:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs	15,43	15,29	14,44	12,47
Prämie in %	0,19	1,11	7,06	23,98

### 2.2.3. Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft

	2006	2005	2004
Jahres-Höchstkurs *	16,90	13,5	13,1
Jahres-Tiefstkurs *	11,80	9,5	8,5
Gewinn pro Aktie	n.v.	0,001	0,01
Dividende pro Aktie	1,0 <sup>2</sup>	0,44	0,44
Buchwert pro Aktie	n.v.	10,01	10,45

\* Basis: Tages- Schlusskurs

### 2.2.4. Bewertung der Zielgesellschaft

Die Bieterin hat zur Ermittlung des Angebotspreises keine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft erstellt. Der vom Bieter für die mit Vereinbarung vom 15.12.2006 erworbenen Aktien vereinbarte Kaufpreis von EUR 15,46 je Aktie ist Ergebnis der darüber geführten Verhandlungen. Ergänzend dazu wurde zugunsten der RZB Private Equity Holding AG und Bank Austria Creditanstalt AG eine dem § 16 Abs 7 ÜbG nachgebildete Nachzahlungsregelung vereinbart, falls der Bieter oder ein mit ihm iSd § 228 Abs 3 HGB verbundenes Unternehmen bis zum 31.12.2007 Aktien der Zielgesellschaft gegen eine höhere als die vorbeschriebene Gegenleistung erwirbt. Diese Nachzahlungsregelung gilt nicht für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft durch Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechtes im Rahmen einer Erhöhung des Grundkapitals bei der

<sup>2</sup> Laut Ad hoc Mitteilung der Zielgesellschaft vom 26.1.2007.

Zielgesellschaft oder für die Erbringung einer höheren Gegenleistung im Zuge eines Verfahrens nach dem GesAusG.

### 2.2.5. Aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der Zielgesellschaft

Die Zielgesellschaft erstellt nur einen Einzelabschluss. Ein Konzernabschluss nach IFRS ist daher nicht verfügbar. Die Zielgesellschaft veröffentlicht Quartalsberichte in denen sie im Rahmen der Geschäftsentwicklung regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, über das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie über die Höhe des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens im Vergleich gegenüber der Vorjahres-Vergleichsperiode berichtet. Im Anhang dieser Quartalsberichte wird darauf hingewiesen, dass bei der Zielgesellschaft unterjährige Ergebnisse nicht aussagekräftig sind, da die Erträge nicht gleichmäßig anfallen.

in Mio EUR	1.-3. Quartal 2005	1.-3. Quartal 2006	% Abweichung
Erträge	1,37	1,58	15,33 %
Aufwendungen	2,26	1,43	- 36,73 %
EGT	- 0,892	0,154	-117,26 %
Anlagevermögen	24,88	36,58	47,03 %
Umlaufvermögen	14,94	2,83	- 81,06 %
Kurs (H/T) je Aktie	13,5/9,5	16,9/11,8	25,19 %/24,21 %

Das derzeit aktuelle Beteiligungsportfolio der Zielgesellschaft stellt sich wie folgt dar:

- CM Versicherungsmakler Ges.m.b.H. (FN 217342 x), Wien, rund 49,0 %
- JCK Holding GmbH Textil KG, Deutschland, rund 2,0 %
- "IDENTEC SOLUTIONS AG" (FN 181501 p), Lustenau, rund 0,08 %
- EFKON AG (FN 116303 i), Graz, rund 3,08 %
- FUTURELAB Holding GmbH, Wien, (mittelbar, durchgerechnet) rund 16,33 %
- Austria Email AG, Knittelfeld, (mittelbar, durchgerechnet) rund 46,12 %.

Die UIAG war mittelbar über die SARPEDON Management Consulting GmbH & Co KEG (die „SARPEDON“), an der sie wiederum mit 49,8 % beteiligt war, bis zu deren Börsegang am 3. November 2006 mit rund 26,9 %<sup>3</sup> an der BENE AG (FN 89102 h) beteiligt. Die SARPEDON hat im Zuge dieses Börsegangs 7.155.625 Stückaktien der BENE AG angeboten<sup>4</sup>. Der Emissionspreis betrug € 5,50. Der Zielgesellschaft flossen über die SARPEDON liquide Mittel von rd € 22,0 Mio zu<sup>5</sup>. Dem steht ein Investment der Zielgesellschaft von rd € 7,5 Mio gegenüber<sup>6</sup>.

### 2.2.6. Steuerliche Situation der Zielgesellschaft

<sup>3</sup> Quelle: Geschäftsbericht 2005

<sup>4</sup> Quelle: IPO-Prospekt

<sup>5</sup> Quelle: Ad-hoc Mitteilung der Zielgesellschaft vom 2.11.2006.

<sup>6</sup> Quelle: Ad-hoc Mitteilung der Zielgesellschaft vom 31.8.2004.



Die Zielgesellschaft ist eine Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft (die „MFG“) iSd § 6 b KStG. Als solche ist sie hinsichtlich der Einkünfte aus dem Finanzierungsbereich (insbesondere Erträge aus Beteiligungen an Mitunternehmerschaften sowie Beteiligungsveräußerungen) grundsätzlich nach § 5 Z 14 KStG steuerbefreit. Die Einkünfte aus dem Veranlagungsbereich sind auf Grund des Ablaufes der Anlaufphase beschränkt steuerpflichtig. Die Ausschüttungen einer MFG an ihre Gesellschafter (Aktionäre und Substanzgenussberechtigte) sind bei natürlichen Personen von der Einkommensteuer (Abgeltungssteuer) nach Maßgabe des § 27 Abs 3 Z 3 EStG 1988 im Wege der Steuererstattung bis zu einem Beteiligungsnennwert von höchstens € 25.000,00 freigestellt, bei Körperschaften fallen sie unter die Beteiligungsertragsbefreiung des § 10 KStG. Daneben bestehen für MFG auch Begünstigungen im Bereich der Gebühren- und Verkehrssteuern. Der Zielgesellschaft wurde mit Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 24. März 1994, GZ. U 280/1/1-IV/6/94 bescheinigt, die Voraussetzungen des § 6b KStG in der Fassung des Steuerreformgesetzes 1993 zu erfüllen. Eine MFG hat das Vorliegen der Begünstigungsvoraussetzungen des § 6 b KStG jährlich durch Bestätigung eines inländischen Wirtschaftsprüfers nachzuweisen und diese Bestätigung unmittelbar nach deren Erteilung, spätestens aber bis 30 Juli jeden Jahres dem BMF vorzulegen. Zuletzt hat der Abschlussprüfer der Zielgesellschaft Ernst & Young Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit Bescheinigungsvermerk vom 31.3.2006 die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für das Geschäftsjahr 2005 voll bescheinigt.

§ 6 b KStG normiert für MFG ua Beteiligungs- und Portfoliobestimmungen, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit bei sonstigem Verlust des Sonderstatus zu beachten sind. So beschränkt § 6 b Abs 1 Z 5 KStG den Geschäftsgegenstand auf das Veranlagen von Eigenkapital und die damit zusammenhängenden Nebenleistungen und verlangt eine Veranlagung zu mindestens 75% im Inland. Der Finanzierungsbereich ist gemäß § 6 b Abs 1 Z 6 KStG auf die Veranlagung des Eigenkapitals auf die in § 6 b Abs 2 Z 1 KStG angeführten Beteiligungsformen beschränkt, wobei die Beteiligung nachhaltig zu mindestens 70% an gewerblichen Betrieben zu erfolgen hat und der Gesamtbetrag der Veranlagung in Beteiligungen zumindestens zu zwei Dritteln solche mit Beteiligungen an den stillen Reserven und am Firmenwert zu umfassen hat. Überdies hat der Gesamtbetrag der Veranlagung in Beteiligungen schwerpunktmäßig in österreichischen Klein- und Mittelbetrieben zu erfolgen, deren überwiegende Tätigkeit im Inland liegt.

Gemäß § 3 ihrer Satzung hat die Zielgesellschaft die für MFG maßgeblichen Bestimmungen zu beachten; jede andere Unternehmenstätigkeit wird ausgeschlossen. Diese Satzungsbestimmung kann nur mit qualifizierter Mehrheit abgeändert werden.

Nach Auffassung der Europäischen Kommission steht das österreichische MFG-Konzept in Widerspruch zum europäischen Beihilfenrecht. Mit einem Schreiben an die ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union vom 27.3.2002 stufte die Generaldirektion „Wettbewerb“ das MFG Konzept vorläufig als Beihilfe gemäß Art. 87 (1) EGV ein und bekundete die Absicht der Europäischen Kommission „zweckdienliche Maßnahmen“ vorzuschlagen, die die

Abschaffung der Steuerbegünstigung vorsehen. Damit wurde eine Art Vorprüfungsverfahren eingeleitet<sup>7</sup>. In den einschlägigen Veröffentlichungen findet sich aber bis dato kein Hinweis auf ein formales Prüfungsverfahren der Europäischen Kommission. Laut telefonischer Auskunft des BMF ist mit der Generaldirektion „Wettbewerb“ zwischenzeitlich eine Einigung dahin erfolgt, dass ab 1.1.2008 die Begründung des Status einer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft im Sinne des derzeit bestehenden Mittelstandsfinanzierungskonzeptes nicht mehr möglich ist.

### **2.3. Bedingungen**

Dieses Angebot unterliegt keinen Bedingungen. Nach den mit Vereinbarung vom 15.12.2006 erfolgten Aktienkäufen hat der Bieter bereits einen Beteiligungsgrad an der Zielgesellschaft von 50 % überschritten. Bereits dadurch wurde ein anmeldungsbedürftiger Zusammenschluss iSd § 9 öKartG sowie ein ausländischer Zusammenschluss iSd §§ 39, 130 Abs 2 GWB verwirklicht. Das gesetzliche Durchführungsverbot bzw Durchführungs- bzw Vollzugsverbot ist bereits jeweils weggefallen. Ein weiterer Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft durch den Bieter im Rahmen dieses Pflichtangebotes steht unter keinen weiteren Rechtsbedingungen.

### **2.4. Steuerrechtliche Hinweise**

Ertragsteuern und andere Steuern im Zusammenhang mit dem Angebot werden nicht vom Bieter übernommen. Den Aktionären wird empfohlen, vor Annahme des Angebots eine ihre individuellen steuerlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die Wahl des Annahmezeitpunktes bei jenen Aktionären, für die hinsichtlich der Dividenden der Zielgesellschaft die persönliche Steuerbefreiung des § 27 Abs 3 Z 3 EStG 1988 gilt. Siehe dazu auch Punkt 2.2.6..

### **2.5. Annahmefrist und Abwicklung des Angebots**

#### **2.5.1. Annahmefrist**

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt 3 Wochen. Das Angebot kann daher vom 1.2.2007 bis 22.2.2007 angenommen werden.

Die CROSS Industries AG erklärt hiermit, dass sie die Annahmefrist keinesfalls verlängern wird.

#### **2.5.2. Nachfrist („Sell-out“)**

Für alle Beteiligungspapierinhaber der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (Nachfrist gem § 19 Abs 3 ÜbG).

---

<sup>7</sup> Bessere Rahmenbedingungen für PE/VC in Österreich: Resümee des „Arbeitskreises Fondsstrukturen“ vom Juni 2003, 16 f.

### **2.5.3. Annahme- und Zahlstelle**

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Erbringung der Gegenleistung hat die CROSS Industries AG die Raiffeisen Centrobank AG (FN 117507 f) Tegetthoffstraße 1, 1015 Wien (die „Zahlstelle“) beauftragt.

### **2.5.4. Annahme des Angebots**

Die Annahme des Angebots erfolgt durch Abgabe einer entsprechenden Annahmeerklärung durch die betreffenden Inhaber der Aktien gegenüber der Raiffeisen Centrobank AG, wobei dies entweder unmittelbar oder mittelbar über die jeweilige Depotbank der betreffenden Aktionäre erfolgen kann. Die das Angebot annehmenden Aktionäre haben zur Rechtswirksamkeit der Annahmeerklärung ihre Aktien entweder bei der Zahlstelle oder bei ihrer jeweiligen Depotbank zu hinterlegen, welche die Aktien im Sperrdepot halten wird. Die Depotbanken werden ersucht, die Annahme des Angebots der Zahlstelle anzuzeigen und die eingereichten Aktien zum Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme gesperrt zu halten.

Soweit die Abgabe der Annahmeerklärung bzw die Hinterlegung der Aktien über die jeweilige Depotbank erfolgt, empfiehlt der Bieter den Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens drei Börsentage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen.

Die Depotbanken werden ersucht, die Annahme des Angebots der Zahlstelle anzuzeigen und die eingereichten Beteiligungspapiere vom Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots gesperrt zu halten.

In diesem Zusammenhang weist der Bieter darauf hin, dass Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gem § 14 ÜbG verpflichtet sind, Äußerungen zu diesem Angebot zu verfassen. Diese Äußerungen werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf der Website der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft [www.uiag.at](http://www.uiag.at) und der CROSS Industries AG [www.crossindustries.at](http://www.crossindustries.at) veröffentlicht.

### **2.5.5. Zahlung des Kaufpreises und Übereignung**

Der Angebotspreis von € 15,46 wird den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsentage nach der unbedingten Verbindlichkeit des Angebots Zug-um-Zug gegen Übertragung der Aktien ausbezahlt. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall daher spätestens am 9.3. 2007.

Inhabern kaufgegenständlicher Aktien, die das Angebot erst während der gesetzlichen Nachfrist gem § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, wird der Kaufpreis von € 14,46 spätestens zehn Börsentage nach Ende dieser Nachfrist ausbezahlt. Zur Nachfrist gem § 19 Abs 3 ÜbG siehe unter Punkt 2.5.2. .

### **2.5.6. Abwicklung Spesen**

Der Bieter übernimmt sämtliche mit der Abwicklung dieses Angebots im Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren wie Kundenprovisionen, Spesen, etc. im üblichen Umfang. Die Depotbanken werden gebeten, sich wegen der Erstattung der Kundenprovisionen mit der Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

### **2.5.7. Gewährleistung**

Die Inhaber der kaufgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, leisten Gewähr dafür, dass die von der jeweiligen Annahmeerklärung erfassten Aktien in ihrem Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

## **2.6. Rücktrittsrecht der Beteiligungspapierinhaber bei Konkurrenzangeboten**

Wird während der Laufzeit dieses Angebotes ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Inhaber von Beteiligungspapieren gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsentage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten.

Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Zahlstelle (siehe Punkt 2.5.3.) zu richten.

## **2.7. Ausschluss der Verbesserung**

Die CROSS Industries AG schließt eine nachträgliche Verbesserung dieses Angebots aus.

## **2.8. Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Ergebnisses**

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf der Website der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft [www.uiag.at](http://www.uiag.at) und der CROSS Industries AG [www.crossindustries.at](http://www.crossindustries.at) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen des Bieters im Zusammenhang mit diesem Angebot.

## **2.9. Gleichbehandlung**

Der Bieter bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist. Weder der Bieter noch ein mit dem Bieter gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft zu einem höheren Preis als EUR 15,46 pro Aktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Die CROSS Industries AG und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist sowie bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, der Bieter verbessert

das Angebot oder die Übernahmekommission gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die CROSS Industries AG oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre der Zielgesellschaft, auch wenn sie dieses Kaufangebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwerben der Bieter oder mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der verlängerten Angebotsfrist nach § 19 Abs 3 ÜbG Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als € 14,46 pro Stückaktie (zum Angebotspreis siehe 2.1.1.) gewährt oder vereinbart, so ist der Bieter nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrages verpflichtet.

Dies gilt nicht soweit der Bieter oder mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechtes erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG; „Squeeze-out“) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die CROSS Industries AG eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Angebotsfrist nach § 19 Abs 3 ÜbG weiter veräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinnes an die Aktionäre zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch den Bieter veröffentlicht (vgl. Punkt 2.7.). Die Abwicklung der Nachzahlung wird der Bieter auf seine Kosten binnen zehn Börsetagen ab Veröffentlichung über die Zahlstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neunmonatsfrist nicht ein, wird die CROSS Industries AG eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission richten. Der Sachverständige des Bieters wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

Unter Punkt 2.2.4. wurde bereits auf die zugunsten der RZB Private Equity Holding AG und Bank Austria Creditanstalt AG bestehende, dem § 16 Abs 7 ÜbG nachgebildete Nachzahlungsregelung hingewiesen. Eine Nachzahlungsverpflichtung daraus führt auch zu einer Nachzahlung gemäß § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber den übrigen Aktionären, die das Angebot angenommen haben.

### **3. Angaben zum Bieter**

#### **3.1. Kurzdarstellung des Bieters**

Die CROSS Industries AG mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Bauernstraße 9, 4600 Wels ist im Firmenbuch unter FN 261823 i eingetragen; zuständiges Gericht ist das Landesgericht Wels. Sie entstand durch die

formwechselnde Umwandlung der mit Gesellschaftsvertrag vom 19.4.2005 errichteten PK Industrie Holding GmbH. Das Grundkapital der CROSS Industries AG beträgt EUR 1.000.000,00 und ist in 1.000.000 Stück Aktien zum Nennbetrag von je EUR 1,00 zerlegt. Die Pierer GmbH und die Knünz GmbH halten jeweils 500.000 Stück Aktien, was jeweils einer Beteiligung von 50 % am Grundkapital der CROSS Industries AG entspricht. Die Pierer GmbH und die Knünz GmbH haben als Aktionäre der CROSS Industries AG einen Syndikatsvertrag abgeschlossen. Die CROSS Industries AG wird von der Pierer GmbH und der Knünz GmbH gemeinsam kontrolliert. Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Pierer GmbH (FN 134766 k) ist Dipl.-Ing. Stefan Pierer. Alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter der Knünz GmbH (FN 72711 d) ist Dr. Rudolf Knünz. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der CROSS Industries AG ist die Ausübung der Tätigkeit einer Holdinggesellschaft, insbesondere der Erwerb und die Verwaltung von Industrieunternehmen und von Unternehmen und Beteiligungen an Industrieunternehmen, die Leitung zur CROSS-Gruppe gehörenden Unternehmen und Beteiligungen und die Erbringung von Dienstleistungen für diese (Konzerndienstleistungen) sowie allgemein die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung.

Mitglieder des Vorstandes sind Dipl.-Ing. Stefan Pierer (geb. 25.11.1956) und Dr. Rudolf Knünz (geb. 8.7.1951). Dem Aufsichtsrat gehören Josef Blazicek als Vorsitzender, Dr. Ernst Chalupsky als Vorsitzenderstellvertreter sowie Dr. Manfred De Bock und Mag. Gerald Kiska an.

Bei der CROSS Industries AG handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft iSd § 221 Abs 3 2. Satz UGB sowie um ein konsolidierungspflichtiges Mutterunternehmen iSd § 244 UGB. Sie ist oberstes konsolidierungspflichtiges Unternehmen der KTM-Gruppe und der Eternit-Gruppe. Die KTM Power Sports AG ist selbst konsolidierungspflichtiges Mutterunternehmen und hat als börsennotiertes Unternehmen selbst einen Konzernabschluss über das Geschäftsjahr zum 31.8.2006 aufgestellt. Sowohl der Einzelabschluss als auch der Konzernabschluss der CROSS Industries AG ist gem § 277 Abs 2 UGB auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung offen zu legen. Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss für das letzte Geschäftsjahr 2005/2006 wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 15. Dezember 2006 veröffentlicht. Der jeweils auf freiwilliger Basis erstellte Halbjahresbericht 2005/2006 zum 31.3.2006, der Quartalsbericht 1. bis 3. Quartal 2005/2006 per 30.6.2006 und der Jahresbericht 2005/2006 per 30.9.2006 sind über die Website des Bieters [www.crossindustries.at](http://www.crossindustries.at) verfügbar.

Die CROSS Industries AG ist zu 55,21 % an der KTM Power Sports AG, zu 80 % an der Eternit-Werke Ludwig Hatschek Aktiengesellschaft und zu 98 % an der CROSS Immobilien GmbH beteiligt, die wiederum zu 100 % an der CROSS Finanzierungs GmbH beteiligt ist. Weiter ist die CROSS Industries AG mit 27,30 % an der Pankl Racing Systems AG beteiligt. Aufgrund der im April 2005 erfolgten Gründung der Gesellschaft umfasst das Rumpfgeschäftsjahr 2005 nur einen Zeitraum von fünf Monaten vom 30.4. bis zum 30.9.2005. Nachstehend werden daher nur die wesentlichen Kennzahlen des abgelaufenen ersten vollen Geschäftsjahres 2005/2006 gemäß Konzernabschluss der CROSS Industries AG wiedergegeben:

Bilanzstichtag 30.9.2006 (in Mio EUR)	
Umsatzerlöse	621
EBITDA	60
EBIT	38
Gewinn des Geschäftsjahres	26
Operativer Cash-flow	44
Investitions-Cash-flow	- 75
Bilanzsumme	668
Eigenkapital	267
EBITDA Marge (%)	10 %
EBIT Marge (%)	6 %
Mitarbeiter (Durchschnitt)	2.136

Einziges wesentlicher Mehrheitserwerb der CROSS Industries AG seit ihrer Gründung - neben der Einbringung von Aktien an der KTM Power Sports AG durch die beiden Gesellschafter Pierer GmbH und Knünz GmbH - ist der Erwerb einer Beteiligung von 80 % entsprechenden Geschäftsanteils an der Eternit Holding GmbH, die zum damaligen Zeitpunkt wiederum alleinige Aktionärin der Eternit-Werke Ludwig Hatschek Aktiengesellschaft war. Seit Dezember 2006 ist die CROSS Industries AG nunmehr alleinige Gesellschafterin der Eternit Holding GmbH. Die ursprünglich mittelbar über die Eternit Holding GmbH gehaltene 80 %-ige Beteiligung an der Eternit-Werke Ludwig Hatschek AG wird nunmehr unmittelbar von der CROSS Industries AG gehalten.

### 3.2. Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Auf das Bestehen weiterer Konzern-(Gesellschaften) wurde bereits unter Punkt 3.1. hingewiesen. Es handelt sich dabei um mit dem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger. Diese Gesellschaften haben keine Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft erworben und beabsichtigen auch nicht, solche zu erwerben.

Der Bieter wird gemeinsam von der Pierer GmbH und der Knünz GmbH kontrolliert. Die Pierer GmbH, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer Dipl.-Ing. Stefan Pierer ist, ist alleinige Gesellschafterin der Pierer Immobilien GmbH (FN 225602 v) und diese wiederum alleinige Gesellschafterin der Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H. (FN 254725 x). An der Pierer Immobilien GmbH & Co KG (FN 226172 g) ist die Pierer Immobilien GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin und die Pierer GmbH als einzige Kommanditistin beteiligt. Die Knünz GmbH, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer Dr. Rudolf Knünz ist, hält einen einer Beteiligung von 60 % am Stammkapital entsprechenden Geschäftsanteil an der Gantner Seilbahnbau GmbH (FN 35707 k) sowie einen einer Beteiligung von 50 % am Stammkapital entsprechenden Geschäftsanteil an der Ludescher Cablecrane-Systems GmbH (FN 245869 y). Die vorgenannten Rechtsträger haben keine Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft erworben und beabsichtigen auch nicht, solche zu erwerben.

Gemäß § 7 Zif 12 ÜbG wird von weiteren Angaben über vom Bieter kontrollierte Rechtsträger Abstand genommen.

### 3.3. Beteiligungsbesitz des Bieters an der Zielgesellschaft

Per 9.1.2007 verfügt der Bieter über insgesamt 2.197.152 Stück Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft, das sind 54,93 % des Grundkapitals der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft.

In den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots wurden vom Bieter Aktien der Zielgesellschaft im Umfang von 1.150.167 Stück, das sind 28,75 % des Grundkapitals, erworben.

### **3.4. Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft**

Folgende Organmitglieder der CROSS Industries AG gehören dem Aufsichtsrat der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft an:

Dipl.-Ing. Stefan Pierer, Vorstand  
Dr. Rudolf Knünz, Vorstand.

In der Sitzung des Aufsichtsrates der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft am 13.12.2006 wurde mit Wirkung 1.1.2007 für eine Funktionsperiode von einem Jahr Dipl.-Ing. Herbert Paieryl zum kollektivvertretungsbefugten Vorstandsmitglied der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft bestellt. Er folgt dem Vorstandsmitglied Mag. Martin Benger nach, dessen Funktion mit 31.12.2006 endete. Dipl.-Ing. Herbert Paieryl ist aufgrund eines zwischen der CROSS Industries AG und der Dipl.-Ing. Herbert Paieryl GmbH abgeschlossenen Beratervertrages für die CROSS Industries AG tätig. Aufgrund des Umstandes, dass Dipl.-Ing. Herbert Paieryl aufgrund des bestehenden Auftragsverhältnisses auch künftig für die CROSS Industries AG tätig sein wird, wurde zwischen der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft und Dipl.-Ing. Herbert Paieryl kein Anstellungsvertrag oder sonstiger Vorstandsvertrag abgeschlossen. Dipl.-Ing. Herbert Paieryl erbringt vielmehr seine Tätigkeit als Vorstand der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft aufgrund eines zwischen der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft einerseits und der CROSS Industries AG andererseits unter Beitritt von Dipl.-Ing. Herbert Paieryl abgeschlossenen Überlassungsvertrages.

### **3.5. Transparenz allfälliger Zusagen des Bieters an Organe der Zielgesellschaft**

Weder die CROSS Industries AG noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben verbleibenden oder ausscheidenden Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft im Zusammenhang mit diesem Angebot vermögenswerte Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

## **4. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik**

### **4.1. Geschäftspolitische Ziele und Absichten**

Der Bieter beabsichtigt keine Änderungen in der bisherigen erfolgreichen Tätigkeit und Geschäftspolitik der Zielgesellschaft. Die bisher erfolgreiche Tätigkeit der Zielgesellschaft soll vielmehr nachhaltig fortgesetzt und insbesondere durch die Nutzung des dem Bieter zur Verfügung stehenden Akquisitionspotentiales verstärkt werden.



Durch einen künftigen gemeinsamen Bürostandort des Bieters und der Zielgesellschaft sollen Kosteneinsparungen sowohl für den Bieter als auch für die Zielgesellschaft realisiert und die Voraussetzungen für einen möglichst raschen und effektiven Kommunikationsfluss geschaffen werden.

Nach den Absichten des Bieters soll auch keine Änderung hinsichtlich des Status der Zielgesellschaft als Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft erfolgen. Der Bieter ist jedoch in Kenntnis darüber, dass nach Auffassung der Europäischen Kommission das österreichische Konzept der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft in Widerspruch zum europäischen Beihilfenrecht steht, geht jedoch davon aus, dass im Hinblick auf die große Anzahl von Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften – so weist die vom BMF veröffentlichte Liste für 2006 insgesamt 36 Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften aus - der österreichische Steuergesetzgeber selbst im Falle einer aus Sicht des Gemeinschaftsrechtes unabwendbaren Abschaffung der Sonderregelungen für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften Übergangsregelungen treffen wird, die einen Wechsel ohne eine (spätere) steuerliche Realisierung von stillen Reserven erlauben. Aus Sicht des Bieters werden die mit einem Verlust der steuerlichen Begünstigungen verbundenen Nachteile durchaus durch den Wegfall der mit dem Status einer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft verbundenen Beschränkungen, insbesondere hinsichtlich der Auswahl von Portfoliounternehmen und der Strukturierung von Investments, aufgewogen, sodass eine allfällige Aufgabe des Status als Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft vom Bieter insgesamt zumindest als neutral angesehen wird.

#### **4.2. Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsennotierung**

Unabhängig von der gesetzlich notwendigen Abgabe eines Pflichtangebotes strebt die CROSS Industries AG eine weitere Notierung der Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft im Marktsegment Prime Market an der Wiener Börse und eine Erhöhung des Streubesitzes an. Durch diese Notierung im Marktsegment Prime Market sind aus der Sicht des Bieters die optimalen Voraussetzungen zur Aufbringung der für eine Ausweitung des Geschäftsvolumens notwendigen Eigenmittel gegeben.

Der Bieter hat lediglich die Erlangung der einfachen Mehrheit an der Zielgesellschaft angestrebt. Er strebt nicht die Erlangung einer höheren Mehrheit, insbesondere daher auch nicht die Erlangung einer 75 %-igen oder 90 %-igen Mehrheit an. Es ist daher Intention des Bieters, seine durch die aufgrund der Vereinbarung vom 15.12.2006 erfolgten Aktienzuzäufe bereits jetzt erlangte Beteiligung von 54,93 % wiederum auf knapp über 50 % zu reduzieren.

Dennoch weist der Bieter pflichtgemäß ausdrücklich auf das Risiko der Beendigung des Börsehandels in Aktien der Zielgesellschaft hin. Ein Ausscheiden der Aktie aus dem amtlichen Handel der Wiener Börse ist bei Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zwingend vorgesehen. So setzt ein Verbleib im amtlichen Handel hinsichtlich der erforderlichen Streuung im Publikum bei nennwertlosen Aktien voraus, dass mindestens 10.000 Aktien in Publikumsbesitz stehen. Die für den Verbleib im Marktsegment Prime Market erforderliche Mindeststreuung besteht nicht mehr, wenn der Streubesitz 25 % unterschreitet.

Bereits die Annahme des Angebotes in einem geringfügigen Ausmass wird zu einer Unterschreitung des für das Marktsegment Prime Market erforderlichen Mindeststreubesitzes führen. Der Bieter beabsichtigt jedoch, nach Abschluss des Übernahmeverfahrens möglichst rasch durch eine entsprechende Abgabe von Aktien wiederum den erforderlichen Mindeststreubesitz herzustellen.

Eine mögliche Beendigung des Börsehandels würde voraussichtlich zu einer stark eingeschränkten Liquidität der Aktie führen und die marktmäßige Preisbildung einschränken.

#### **4.3. Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen**

Wie bereits unter Punkt 4.1. ausgeführt beabsichtigt der Bieter durch einen künftigen gemeinsamen Bürostandort des Bieters und der Zielgesellschaft Kosteneinsparungen für beide Seiten zu realisieren. Der Bieter sieht derzeit im Hinblick auf die von der Zielgesellschaft beschäftigten vier Arbeitnehmer kein nennenswertes Einsparungspotential im Bereich des Personals, wiewohl nach Zusammenführung der derzeit getrennten Standorte von Bieter und Zielgesellschaft Personalanpassungen in einem jedenfalls nicht erheblichen Ausmaß möglich sind.

### **5. Sonstige Angaben**

#### **5.1. Finanzierung des Angebotes**

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 15,46 pro Aktie ergibt sich für den Bieter unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot von rund EUR 16.000.000,00.

Zur Finanzierung des im Falle der Annahme des Pflichtangebotes von der CROSS Industries AG zu leistenden Angebotspreises hat die CROSS Industries AG mit der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft am 9.1.2007 einen Vorvertrag über den Abschluss eines Lombarddarlehensvertrages mit einem Darlehensbetrag von maximal EUR 15.700.000,00 und einer Laufzeit bis 30. April 2008 abgeschlossen. Dieser Darlehensbetrag kann in maximal drei Tranchen bis längstens 30.6.2007 gezogen werden.

#### **5.2. Anwendbares Recht**

Das öffentliche Kaufangebot sowie die aufgrund dieses Angebotes abgeschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge unterliegen österreichischem Recht.

#### **5.3. Berater des Bieters**

Als Berater des Bieters sind tätig:

- als dessen Rechtsberater und Rechtsvertreter gegenüber der Übernahmekommission Saxinger Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH (FN 185084 h), Bauernstraße 9, 4600 Wels

- als Sachverständiger gem § 9 ÜbG KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (FN 269725 f) Kudlichstraße 41-43, 4020 Linz.

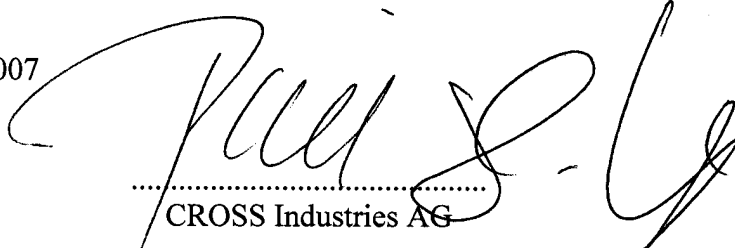
#### 5.4. Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte zum Angebot steht Frau Mag. Michaela Friepess, Tel.-Nr. 07242/69402,  
Fax-Nr. 07242/69402-109,  
email: [michaela.friepess@crossindustries.at](mailto:michaela.friepess@crossindustries.at)  
zur Verfügung. Auskünfte betreffend die Abwicklung des Angebots können bei der Raiffeisen Centrobank AG als Annahme- und Zahlstelle eingeholt werden.

#### Angaben zum Sachverständigen des Bieters

Die CROSS Industries AG hat die KPMG Austria Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungsgesellschaft (FN 269725 f) Kudlichstraße 41-43, 4020 Linz, gemäß § 9 ÜbG zum Sachverständigen bestellt.

Wels, am 26. Jänner 2007



.....  
CROSS Industries AG

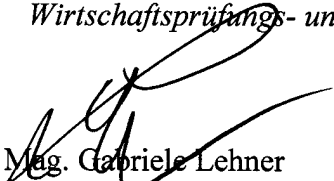
#### Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 Übernahmegesetz

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass das öffentliche Pflichtangebot der CROSS Industries AG an die Inhaber der Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft, Wien, vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

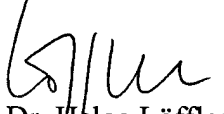
Weiters konnten wir uns davon überzeugen, dass der Bieterin die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Linz, am 26. Jänner 2007

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Gabriele Lehner  
Wirtschaftsprüfer  
und Steuerberater



Dr. Helge Löffler  
Wirtschaftsprüfer  
und Steuerberater